

einen Revolver bei sich getragen hat, ging an dem kritischen Tage ins Hotel Reich und Schade, da er wusste, daß der Ministerpräsident dort speise, suchte zuerst das Parterrelokal nach dem Grafen Stürgkh ab und begab sich dann in den ersten Stock, wo er endlich sein Opfer fand. Er wählte einen Platz, an dem Graf Stürgkh vorübergehen mußte. Wie der Angeklagte uns selbst erzählt hat, nahm er dann ein Essen zu sich, um sich zu beruhigen. Fünf Viertelstunden lauerte er auf sein Opfer. Schließlich war um halb 8 Uhr nachmittags der Zeitpunkt gekommen. Der Angeklagte schritt auf den nichts ahnenden Grafen Stürgkh zu und gab vier Schüsse auf ihn ab, von denen drei tödlich wirkten, während der vierte abglitt. Der Tod erfolgte sofort, weshalb der ursächliche Zusammenhang mit der Tat des Angeklagten gegeben ist. Das Merkmal der Tüte ergibt sich nicht nur aus dem Beweisverfahren, sondern auch aus dem Geständnis des Angeklagten. Der Tatbestand des Mordmordes erscheint daher zweifellos erwiesen.

Ich könnte mich nun damit begnügen, die Schuldsprechung des Angeklagten zu verlangen, denn für die Beurteilung der Tat ist nicht der Beweggrund, sondern das Vorhandensein der bösen Absicht maßgebend. In jedem Rechtsstaat ist es gleichgültig, ob der Mord aus Eifersucht oder aus politischen Beweggründen geschieht, es bleibt immer ein Mord. Ich sehe mich aber genötigt, in diesem Falle die Frage des Motivs auch zu besprechen. Ich werde jedoch dem Angeklagten nicht in seinem Gedankenverlauf folgen, denn ich könnte sonst meine Empörung nicht mehr meistern, die mich als Oesterreicher packt, als der Angeklagte von einem verlotterten österreichischen Geist sprach. Ist das der Geist jenes Oesterreich, das drei Jahre hindurch Seldemut und treue Pflichterfüllung bewiesen hat? Die Rede des Angeklagten gehörte überhaupt mehr auf eine Volkstribüne, als in einen Gerichtssaal. Der Angeklagte hat Sie, meine Herren, als Gerichtshof abgelehnt, wenn er auch so gnädig ist, die Persönlichkeiten der Richter anzuerkennen. Er hat das Geschworenengericht angerufen und in demselben Augenblick diesem einen schweren Schlag versetzt. Wenn der Mann, der durch eine solche Intelligenz ausgezeichnet ist und diesen Mord begangen hat, nur an die Möglichkeit denken kann, daß die Geschwornen ihn freigesprochen hätten, dann wäre wirklich jener verlotterte Geist in Oesterreich zu finden, den der Angeklagte brandmarken zu müssen glaubte. Die Geschwornen hätten bei Dr. Adler ebenso ihr Recht gefunden, wie sie es auch bei Kerschmal gefunden haben, der den Schutzhüter ermordet hat.

Zur Begründung seines Hasses zieht der Angeklagte die angeblich vielen Hinrichtungen in der Bukowina und in Ostgalizien heran. Was er in diesen sonderbaren Lichtbildern festzuhalten versuchte ist eine Geschwammseligkeit, über die ich mir jedes weitere Wort ersparen möchte. Ist aber dem Angeklagten nie etwas von den Schwierigkeiten zu Ohren gekommen, unter denen unsere Truppen zu Beginn des Krieges in Ostgalizien zu leiden hatten, als jene Gegenden vom russischen Paris aus durchsucht waren und der Verrat, der dort wütete, Tausende von braven Menschenleben zum Opfer forderte?

Hat niemals der Name Battisti an das Ohr des Angeklagten geklungen, jenes Hochverraters, der an der Spitze von Veraglieri auf offener Tat gefaßt wurde? War der Angeklagte kein Gefühl für den Notstand des Staates, der sich nicht um das Einzelindividuum kümmern kann? Daß jetzt die Internierungen auf 25 Prozent herabgesetzt wurden, werden wir alle als erfreuliche Tatsache begrüßen; das kann aber nicht den Schluß zulassen, daß gewisse Ausnahmestimmungen nicht nötig waren.

Es zeigt sich, wie recht der Vater des Angeklagten hatte, als er ihm arbeits, Politiker zu werden, und wie er richtig betonte, daß ihm die Nerven hierzu fehlten. Dem Angeklagten fehlen jedoch nicht nur die Nerven für die Politik, ihm fehlt vor allem auch das ungetriebene Urteil, und das ist die Schuld an seinem bodenlosen Fanatismus. Der Angeklagte hat an der Politik des Grafen Stürgkh Kritik geübt. Das ist für uns nichts Neues in diesem Saal. Jeder, der hier als Mörder stand, verurteilte, das Opfer seiner Tat in ein möglichst schlechtes Licht darzustellen. Daran sind wir gewöhnt und wissen es zu werten. Die Kritik des Angeklagten ist ebenso nur auf den Selbsterhaltungstrieb zurückzuführen. Diese Kritik zu überprüfen, dazu können wir uns nicht die Rechte anmaßen, die nur der Vollstreckung zustimmen, und uns fehlt auch der Blick, um die Politik des Grafen Stürgkh richtig beurteilen zu können.

Die Fakultät, führt der Staatsanwalt weiter aus, hat in ihrem Gutachten als Hauptklärungsgrund für die Tat des Angeklagten dessen bodenlosen Fanatismus angeführt. Der Angeklagte hat vor allem kein Gefühl für seine Heimat. Mag die Entwicklung des Fanatismus durch die Vererbung bedingt sein, ihre folgerichtige Erklärung ist vor allem in dem Werdegang des Angeklagten zu suchen. Mit sechs Jahren hat er, wie er uns selbst erzählt, der März-Demonstration beigewohnt und davon die nachhaltigsten Eindrücke empfangen. Im Alter von acht Jahren spielt er bereits mit dem Gedanken der Errichtung von Barricaden vor der Hofburg. Er erzählt uns auch, welches Glück es für ihn bedeutete, als er seinen Vater seinerzeit im Arrest besuchen durfte. So mancher himmelstürmende Radikalismus macht sich in der Jugend geltend, stört sich jedoch im Alter. Beim Angeklagten wuchs der Fanatismus mit zunehmendem Alter. Es ist selbstverständlich, daß endlich der Erörterung der Prozesse des Vaters des Angeklagten in der Familie Aufzuehungen fielen, bei der die Regierung nicht gut dazugeworfen ist. Dem Kinde schon hat sich eine Gedankenwelt aufgebaut, die sein Gemüt auf das Bestigste erregte. Er suchte nun im Ausland sich seine Lebensstellung zu schaffen. Im Ausland holte er sich seine Frau, und aus seiner Landkremde und Heimatlosigkeit triffen sich schließlich jener wütende Haß gegen alles, was österreichisch ist.

Nun kam der Weltkrieg, und der Angeklagte mußte zu seinem Erkennen merken, daß die deutsche Sozialdemokratie an jenem denkwürdigen 4. August ebenso wie die Sozialdemokraten Wiens zum Schutze des Landes sich zum Vaterland bekannten. Darin sah er eine Wauer zwischen sich und der Partei. Nun geht eine Feindschaft sondergleichen an. Er erklärt die Schreibe der Arbeiterzeitung als den Ausfluß einer Kriegshysterie, und die Parteileitung meint er nicht ärger beleidigen zu können, als daß er ihr vorwirft, sie sei „österreichischer“.

So rückt jener 20. Oktober heran, an dem Tag dem Angeklagten etwas zutraf, was ihn besonders tief traf. Es wurde in einer Versammlung angedeutet, daß für ihn in der neuorientierten Partei kein Platz sei. Schließlich wird er ein Schädling der Partei genannt. Der Stachel sah tief. Das haben wir an der Wehrhaftigkeit gesehen, mit der der Angeklagte alles hier vorbrachte, was mit diesem

Borzuf im Zusammenhang stand. In seiner ohnmächtigen Wut sah er den Nordplan. Der Angeklagte hat im Laufe der Verhandlung alles getan, um alle Parteimitglieder mit recht unangenehmen Dingen heranzuziehen. Der Machegedanke und der Haß gegen die Leitung der Partei wurden zu den Triebfedern der Tat des Angeklagten. Daß die Eitelkeit dabei eine große Rolle spielte, ist aus dem Ton zu ersehen gewesen, den der Angeklagte hier anschlug, und den der Vorsitzende mit den Worten kritisierte: „Neben Sie nicht zum Fenster hinaus.“ Er hatte die Absicht, der Menge zu gefallen. Dies zeigte sich auch, als er vom Tator weggeführt wurde. Da ließ es ihm keine Ruhe, und sein erster Gedanke war, den Wagenvorhang wegzuziehen, um die Menge zu begrüßen. Diese Eitelkeit hat sicherlich auch bei der Auswahl des Nordobjektes mitgewirkt. Mit Recht hob das Fakultätsgutachten hervor, daß man bei der Tat nichts Wahnsinniges vorfand. Wenn wir uns an die Klarheit der Ausführung der Tat erinnern und an die Geschehnisse nachher, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Friedrich Adler vorfänglich gehandelt hat, daß alle Deliktmerkmale des tödlichen Mordmordes zutreffen. Demnach sind sämtliche Voraussetzungen für den Schuldspruch gegeben. Ich bitte, alle die Umstände zu würdigen und die Strafe auszusprechen, die im Gesetz für die Tat vorgesehen ist.

Das Plaidoyer des Verteidigers.

Hierauf hielt der Verteidiger des Angeklagten Dr. Gustav Harner sein Plaidoyer. Er führte aus, daß er auf Grund des Fakultätsgutachtens nachweisen zu können hoffe, daß der Angeklagte nach Wort und Geist unseres Gesetzes strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann. Der Staatsanwalt habe aus dem Gutachten nur einige Sätze herausgerissen. Sein Plaidoyer unterschied sich nicht von jenen, die bei landesüblichen Attentätern gehalten zu werden pflegt. Da wird gesagt: Er hat kein Gefühl für die Heimat, er ist ein Antipatriot, also Patrioten herbei, feignen ihn! Es gibt zweierlei Gattungen von Patrioten: die einen, die glauben, das Vaterland muß gelobt werden, auch wenn es Dinge darin gibt, die getadelt werden müssen; dann gibt es aber auch Patrioten, die das Vaterland und die Menschen darin glücklich machen wollen. Millionen gibt es, die die letztere Gattung der Patrioten als die wirklichen anerkennen werden.

Das Motiv, das die Fakultät in ihrem Gutachten geradezu als idealistisch charakterisiert, läßt sich nicht als Eitelkeit abtun. Daß man aber von dem Mann, der beim Kerkerfenster hinausprechen muß, sagt, er sei ein eitles Mensch, von ihm, der sein ganzes Leben dafür einsetzte, um einmal zum Fenster hinausprechen zu können, das als Eitelkeit zu bezeichnen, ist ungerecht. Was die Tüte betrifft, so behauptet der Verteidiger, daß im vorliegenden Falle die Merkmale der Tüte nicht vorhanden sind. Hier ist der Vollzug der Tat nicht auf eine solche Weise erfolgt, daß von Tüte die Rede sein kann.

Und nun will ich Ihnen sagen, fuhr der Verteidiger fort, mit welchem Recht ich als Rechtskundiger es verlangen werde, daß dieses Gericht einen geständigen Mörder freispricht. Als Jurist, als Moralist und als Staatsbürger werde ich das von Ihnen verlangen.

Die Arbeit, die die Fakultät in ihrem Gutachten leistet, ist ausgezeichnet, weil sie dem Richter überläßt, was des Richters ist. Dr. Adler wird in dem Gutachten als ein Fanatiker bezeichnet, für den der Zweck die Mittel, die er gewählt hat, heilige. Wir haben es also mit einem erblich schwer belasteten Fanatiker zu tun. Ist das nicht geeignet, aus dem gesündesten Mann an Geist einen Mann zu machen, der eine solche Tat vollbringen konnte? Zur physischen Disposition kam der physische Zwang. Und nun nennen Sie es Zwangsvorstellung, geistigen Notstand, vorübergehende Sinnesverwirrung — aber daß ein Mann mit dieser Geisteskraft etwas empfinden haben muß, was ihn zur Ueberwindung der letzten Reste von Widerstandskraft zwang, als er die Tat vollbrachte, läßt sich nicht hinwegleugnen. Er, der seinen Vater so geliebt hat, mußte sich um seines Vaters Willen Jours gegenüber schämen, daß sein Vater ihm eine solche Enttäuschung in Brüssel bereitet hat. Das hat ihn als Fanatiker auf das Bestigste erregt. Er befand sich gleichsam in einer psychologischen Zwangslage. Der unbegreifbare Drang lebte in ihm, das zu tun, was er für gut hielt.

Daß jemand die Presse, die einem Staate eigen ist, gehandhabt zu wissen verlangt, ist gut, und ebenso ist es gut, daß jemand angelehnt der verfassungsmäßigen Pressefreiheit verlangt, daß die Presse tatsächlich frei ist. Es können doch nicht in einem Staate nur die Strafgesetze beobachtet werden, die anderen Gesetze aber nicht.

Millionen haben es ausgehalten, Dr. Adler aber konnte es nicht aushalten. Auch das Gutachten sagt es, daß das geschlossene Parlament und die Presse unter dem Druck der Zensur seinen Groll gegen die Staatsgewalt erzeugt haben, der schließlich zur ohnmächtigen Wut wurde. Wut macht halb wahnsinnig. Ohnmächtige Wut macht irrsinnig. Er will in seinem Sinn gut wirken, sieht jedoch Leute um sich, die er für feindlich hält. Das hat in diesem Mann den Gedanken zur Tat herantreiben lassen, über die erst die Geschichte entscheiden soll, ob es ein Mord oder eine historische Tat war. In der französischen Revolution wurde mancher Mörder nachher als der Schöpfer alles Guten und Schönen verherrlicht. Die Männer vom Jahre 1848 werden heute gewiß nicht als Mörder verachtet. Es läßt sich gewiß nicht sagen, daß der Angeklagte alles berechnet hat, ehe er an die Tat ging. Der Angeklagte hat nur in dem Moment, wo er sich zur Tat entschloß, an nichts anderes gedacht, als eben die Tat zu begehen. Er hat alles für die Tat vorbereitet, wie es ein irrsinniger Brandstifter tut. Er hatte einen heißen, unstillbaren Haß nach Freiheit.

Nicht, daß man morden kann, zeigt der Angeklagte, aber man darf auch kein Vogt sein. Wer diesen Staat zu einem absolutistischen Staat machen will, bedroht ihn in seinen Interessen mehr als der Angeklagte. Für ihn war der Gedanke an die Freiheit alles. In seinem Fanatismus spielte der Angeklagte mit der Attentatsidee. Er sah, daß man Kaiser vom Volk abschleift, die Professorenversammlung wegen des Parlaments wurde verboten, in der sogar die Leuchten der Wissenschaft ihrem Jotrum über die damaligen Zustände Ausdruck geben wollten. Der Vater des Angeklagten warnte damals in ebnungsvollem Geist, ohne zu ahnen, daß es seinen Sohn treffen werde, den Polizeipräsidenten, aber es nützte nichts. Das mußte den Fanatismus des Angeklagten anspornen. Vergewisselt und wutentbrannt mußte er sich damals gefügt haben: Aber wozu habe ich mir

denn einen Revolver gekauft? In Stürgkh sah er jenen Mann, der freie Staatsbürger zu Anrechten herabgewürdigt hat, der den Kaiser von seinen Vätern abgefordert hat. Nunmehr hat der Angeklagte mit unwiderstehlichem Zwang die Idee verwirklichen müssen, damit der Mann nicht länger lebe, der sein Volk und sein Land so gemordet hat. Man darf nicht straflos morden, wohl aber, wenn man provoziert ist durch die Tat des Getöteten.

Ueber die Tat, über die Sie heute zu urteilen haben, schloß der Verteidiger, hätten sonst Gesetze vorzuurteilen, deren Eid mit den Worten schließt, daß sie mit der Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit eines freien Mannes zu prüfen haben, was für die Schuld und Unschuld des Angeklagten spricht. Sprechen nur auch Sie Ihr Urteil als freie Männer! Ihr Urteil soll nicht sagen, daß der Worts gestattete ist.

Darum bitte ich Sie, als Jurist und Mensch, als freier Bürger dieses Staates, der zu freien Bürgern spricht, um den Freispruch des Angeklagten.

Nachdem der Verteidiger sein Plaidoyer beendet hatte, richtete Dr. Adler an den Gerichtshof die Bitte, ihm noch ein kurzes Schlusswort zu gewähren und vorher eine kurze Pause einzutreten zu lassen. Der Vorsitzende stimmte dem Ersuchen des Angeklagten zu.

Das Schlusswort des Angeklagten.

Nach der Pause ergreift Dr. Friedrich Adler noch einmal das Wort. Er führt unter anderem folgendes aus:

Unschuldigen Sie, meine Herren, daß ich eine Verzögerung herbeigewünscht habe, aber nach all dem, was ich in der letzten Stunde gehört habe, beschäme ich nicht jene Ruhe, die notwendig ist, um noch ein paar Worte zu sprechen. Selbstverständlich hätte ich sehr viel am Herzen, aber ich werde mich kurz fassen, denn in diesem Moment, in dem ich zum letzten Mal im Leben öffentlich zu sprechen habe, will ich mich nicht in Polemiken einlassen, will ich nicht reagieren auf die Ausführungen des Staatsanwaltes.

Ich bin mir bewußt, heute zum letzten Mal zu sprechen, und eben deshalb möchte ich die Motive, die mich leiteten, in ein paar Sätzen darlegen und aufklären, wie es kam, daß ich hier auf diesen Platz gekommen bin und wie ich von meinem moralischen Standpunkt meine Tat aufzufasse. Wenn man verstehen will, was in mir vorgegangen ist, dann muß man sich dessen bewußt sein, daß ich nicht der Antipatriot bin, als der ich hier dargestellt wurde, sondern, daß ich unter dem Einfluß einer Notigung gehandelt habe. Die Notigung ergab sich daraus, daß ich mich von diesem Oesterreich nicht losmachen konnte, daß ich nicht von der Partei loskommen konnte, obwohl ich materiell nicht an sie gefesselt war und Einladungen zur Rückkehr nach der Schweiz besaß, — meine Tragödie ist darin begründet, daß ich nicht loskommen konnte von der österreichischen Sozialdemokratie, nicht von der gesamten sozialistischen Bewegung, sondern von jener Partei, an der ich mit allen Fasern meines Herzens hing und mit deren Institution ich mich innerlich verknüpft fühlte.

Außerlich hat gesagt, daß er mich gern hätte, ebenso empfand auch ich für ihn Sympathien, trotz der zweifelhaften Konflikte. Worin wir beide aber übereinstimmten, das war die gemeinsame Liebe zur Arbeiterzeitung; nichts anderes als Liebe war es, was mich veranlaßte, so scharf vorzugehen, weil ich dieses Blatt, das Werk meines Vaters, liebte, weil ich jede Zeile in ihm gelesen habe, und weil ich protestieren mußte gegen alles, was geschehen ist und geschehen war, dieses Teuerste zu gefährden.

Ich will nicht davon reden, daß der Staatsanwalt hier aussprach, er und der Gerichtshof seien nicht kompetent, zu entscheiden, was dem Staate frommt. Er, der Anwalt des Staates, fühlt sich also für nicht berufen, zu entscheiden, ob dem Staate die Verfassung erhalten bleiben soll, er will nicht beurteilen, was dem Staate zum Glücke gereicht. Dafür soll nur kompetent gewesen sein die Regierung des Grafen Stürgkh — es ist eine solche Welt von Differenzen zwischen der Auffassung der Demokratie und jener der Staatsanwaltschaft, daß es zweifellos wäre, hier noch Worte zu verlieren. Warum ich noch einmal sprechen wollte, kann ich kurz so sagen: Ich will klarlegen, daß die Frage des Mordes für mich eine wirkliche moralische Frage war. Ich bin ein Gegner jeglichen Mordes, und deshalb war das keine leichte Sache für mich. Denn schon seit meinen jungen Jahren habe ich mich mit dem Problem des Tötens beschäftigt. Ich war immer der Meinung, daß das Töten eines Menschen etwas Unmenschliches ist; ich war mir aber auch darüber klar, daß wir in einer Zeit der Barbarei leben, daß wir gezwungen sind, Menschen zu töten! Der Krieg ist nach meiner Auffassung etwas Unmenschliches, ebenso die Revolution, weil auch in ihr getötet wird. Wir verabsäumen aber den Mord, den gewalttätigen Tod; unsere fittliche Aufgabe ist es, nach dem Worte von Marx zu arbeiten, um eine neue Gesellschaft zu schaffen, die nach Innen kein anderes Ziel kennt als die Arbeit, nach außen aber nur den Frieden.

Zwei Lebensanschauungen ringen derzeit um Geltung in der Welt. Die eine offenbart sich uns in der großen Lehre des Christentums: „Du sollst nicht töten!“ Diese Lehre wird vertreten von den wahren Repräsentanten des Christentums, nicht von jenen, die es schänden; sie wird vertreten vom Papst, der diesen Grundsat auch im Kriege hochgehalten hat, und von Tolstoi. Kann man aber noch heutzutage ein wirklicher Christ sein, wenn man zur historischen Erkenntnis der Dinge kommt, die sich uns ergeben haben? Kann man christlich handeln inmitten der Barbarei und der Unmenschlichkeit, die unsere Kultur erfüllen?

Ich habe es verstanden, daß man das Morden durch den Hinweis auf den Krieg gerechtfertigt hat. Ich verstehe es, wenn der Herr Staatsanwalt davon sprach, daß Verräter gebängt werden müssen. Ich verstehe es, daß man Tausende von Menschen im Sturmangriff in den Tod führt. Man rechtfertigt

Dr. Adler zum Tode verurteilt.

Der Abschluß des Prozesses.

Der Prozeß gegen Dr. Friedrich Adler hat gestern nach zweitägiger Dauer seinen Abschluß gefunden. Der Angeklagte wurde des Mordes an dem Grafen Stürgkh für schuldig befunden und auf Grund dieser Erkenntnis im Sinne der Bestimmungen des Strafgesetzes zum Tode verurteilt. Obgleich dieses Ergebnis des Verfahrens kaum überraschend berühren konnte, hat doch die Verkündung des Schiedspruches und des Urteils auf das Auditorium tiefen Eindruck ausgeübt.

Nach den Plaidoyers des Staatsanwaltes und des Verteidigers hatte sich Dr. Friedrich Adler noch einmal zu längerer Ausführungen ein Schlusswort erbeten. Er sprach voll Leidenschaft und unter großer seelischer Erregung. Seine Ausführungen wurden im ganzen Saal mit größter Spannung verfolgt.

Unmittelbar vor der Urteilsverkündung spielte sich eine kleine, aber bemerkenswerte Episode ab. Der Gerichtshof hatte eben seine Beratung beendet und schickte sich an, wieder den Verhandlungssaal zu betreten, um das Urteil zu verkünden. In diesem Augenblick erhob sich der Angeklagte von seiner Bank, richtete sich hoch auf und wirkte lebhaft und freudig lächelnd nach dem Hintergrund des Auditoriums. Dort, etwa in der zehnten Reihe, sitzt der Vater des Angeklagten, der Abg. Dr. Viktor Adler. Er bemerkt die Bewegung des Sohnes. Sofort erhebt auch er sich und erwidert kopfnickend und winkend diesen Gruß. Zwei Sekunden später beginnt der Präsident mit der Kundmachung des Erkenntnisses, durch das Friedrich Adler zum Tode verurteilt wird.

Nachstehend unser Bericht:

Das Plaidoyer des Staatsanwaltes.

Vor einem überaus zahlreichen Auditorium, das nicht nur die Bänke im Saale, sondern auch die Galerie dicht besetzt hatte, eröffnete der Vorsitzende Vizepräsident Hofrat v. Seidl bald nach 4 Uhr nachmittags die Verhandlung. Er erklärte das Beweisverfahren für geschlossen, worauf der Erste Staatsanwalt Hofrat Dr. v. Höpfler die Anklage rede hielt. Er führte aus:

Die soeben durchgeführte Verhandlung hat uns ein Ereignis in Erinnerung gerufen, das nicht nur in der engeren Heimat, sondern auch draußen in der Welt großes Aufsehen erregte. War doch in dieser schweren Zeit der Gebante nicht zurückzuweisen, ob nicht der Mord, den der Angeklagte begangen hat, neue Gefahren für das Vaterland bringen könnte und neue Hoffnungen für unsere Feinde. Wenn dieser Gedanke bald wieder verfolgt ist und die Hoffnungen zunichte wurden, da es sich ja nur um die vereinzelte Tat eines vereinzelten Mannes handelte, so ist das gewiß nicht dem Angeklagten zuzuschreiben, der ja die Gefahr für unser Vaterland geradezu beachtet hat. Der Prozeß hat in der Frage des Beweises und der Zurechnungsfähigkeit keine nie immer geachtete Schwierigkeiten aufgewiesen. Es ist klar hervorgekommen, daß Dr. Adler bereits im Frühjahr 1916 den Entschluß gefaßt hat, eine im öffentlichen Leben lebende Persönlichkeit zu ermorden. Dieser Plan kristallisierte sich im Sommer 1916 an dem Plan der Ermordung des Grafen Stürgkh. Der Angeklagte, der länger als ein Jahr zum Zweck der Ausführung seines Attentats